

Kontrolle von exotischen Würzmitteln und getrockneten Kräutern auf eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-905-17



Oktober 2017

Zusammenfassung

In Österreich dürfen nur getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze mit ionisierender Strahlung haltbar gemacht werden. Diese Produkte müssen mit dem Hinweis „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ gekennzeichnet sein. Die Bestrahlung sonstiger Lebensmittel ist in Österreich verboten; sie dürfen auch nicht im Lebensmittelhandel erhältlich sein. Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion wurden ausschließlich Waren untersucht, die keinen Hinweis auf eine Behandlung mit ionisierender Strahlung aufwiesen.

Es wurden 39 Gewürzproben aus ganz Österreich untersucht:

- Bei keiner Probe wurde eine unerlaubte Behandlung mit ionisierender Strahlung festgestellt

Hintergrundinformation

Die Behandlung mit [ionisierender Strahlung](#) ist ein physikalisches Konservierungsverfahren: Sie tötet Mikroorganismen ab und verlängert somit die Haltbarkeit. Als ionisierende Strahlung werden typischerweise Elektronen oder die Gammastrahlung aus dem radioaktiven Zerfall von Cobalt-60 verwendet. Durch die Bestrahlung wird das Lebensmittel jedoch nicht radioaktiv.

Im europäischen Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) wurden 2015 drei Gewürzproben wegen unerlaubter Bestrahlung gemeldet (Paprikapulver aus China, Knoblauchgranulat aus China, Muskatnuss aus Indien).

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 39

Zur Beurteilung wurde folgende Rechtsgrundlage herangezogen:

- Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen, BGBl. II Nr. 327/2000

Ergebnisse

Keine Probe wurde beanstandet.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	39	100,0	(93 %; 100 %)
beanstandet	0	0	(0 %; 7 %)
gesamt	39	100,0	---

In keiner einzigen Probe der untersuchten Gewürze konnte eine Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen nachgewiesen werden. In den Jahren 2012 und 2013 wurden vergleichbare Schwerpunktaktionen bei Gewürzen durchgeführt. Auch damals mussten keine Proben beanstandet werden.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
www.bmgf.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.